

Wasserverband Treene

Preisblatt für die Abwasserentsorgung des Verbandes in der Gemeinde WITTBEEK

Gemäß den *Allgemeinen Abwasserentsorgungsbedingungen des Wasserverbandes Treene* (AEB WW Treene) werden nach Beschlußfassung durch die Verbandsversammlung folgende Preise festgesetzt:

A) SCHMUTZWASSERBESEITIGUNG

1. Baukostenzuschüsse

Ein Baukostenzuschuss gemäß der §§ 8 ff AEB WW Treene wird für Schmutzwasserbeseitigung nicht erhoben.

2. Entgelte

Für die leitungsgebundene zentrale Schmutzwasserbeseitigung werden gemäß § 18 AEB WW Treene Schmutzwasserbeseitigungsentgelte in Rechnung gestellt.

2.1 Zentrale Schmutzwasserbeseitigung

Das Schmutzwasserbeseitigungsentgelt wird in der Gemeinde Wittbek, mit Ausnahme der dezentral entsorgten Ortsteile für die Ortslage Wittbek gemäß beigefügtem Plan, der als Anlage 1 Bestandteil dieses Preisblattes wird, unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Es wird in Form eines Grundpreises und eines zusätzlichen Verbrauchsentgeltes erhoben.

Der Grundpreis beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss von:

	Betrag pro Monat
bis zu QN 6 oder Q ₃ 10 m ³ /h	35,00 €
größer als QN 6 oder Q ₃ 10 m ³ /h	60,00 €

Das zusätzliche Verbrauchsentgelt ergibt sich zu: **3,45 €/ m³ Schmutzwasser**.

Für die Ermittlung von absetzbaren Wassermengen gemäß § 19 (5) AEB WW Treene wird ein gesondertes Entgelt berechnet. Das Entgelt beträgt **2,00 €** je angefangenen Monat.

2.2 Dezentrale Abwasserbeseitigung

2.2.1 Die Abfuhr des Abwassers bzw. des Schlammes aus Hauskläranlagen gem. DIN 4261

- a) nichttechnischer Bauart (z.B. Mehrkammer-Faulgrube mit nachgeschaltetem Nachklärteich/ Pflanzenbeet bzw. Sandfilterschacht oder -graben) oder
- b) technischer Bauart (z.B. SBR-/ WSB-/Tauchkörper-festbetтанlagen) oder
- c) abflusslosen Gruben

erfolgt grundsätzlich als Regelentleerung im zweijährigen Entleerungsrhythmus. Die Regelentleerung findet ab dem 01. Juli des laufenden Jahres statt. Bis zum 30. April des laufenden Jahres sind die Wartungsberichte beim WW Treene möglichst unter hka@wv-treene.de vorzulegen. Entsprechend der Befunde kann so der Entleerungszeitraum auf bis zu 4 Jahre verlängert werden.

Die Anfahrtspauschale für Hauskläranlagen und abflusslosen Gruben beträgt **170,28 €**

Das Leistungsentgelt für die Entleerung wird einheitlich für alle Anlagen nach der vom Abfuhrfahrzeug übernommenen Menge ermittelt und beträgt **103,24 €** pro angefangenen m³ Abwasser bzw. Schlamm.

2.2.2 Für Hauskläranlagen, die nicht den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik entsprechen, ist eine jährliche Abfuhr und Reinigung der Hauskläranlage gemäß Landeswassergesetz vorgeschrieben. Zusätzlich ist eine Abwasserabgabe nach dem Abwassergesetz i. d. Fassung vom 3. November 1994 zu zahlen. Die Abwasserabgabe beträgt pauschal **17,90 €** pro Einwohner und Jahr und wird den vorgenannten Entgelten hinzugezogen.

2.2.3 Nicht geplante Entleerungen außerhalb der Regel- oder Bedarfsentleerung gemäß 2.2.1 werden wie folgt (Anfahrtspauschale und Leistungsentgelt s.o.) berechnet:

- a) Sonderentleerung (innerh. von 3 Werktagen) mit **237,52 €**, Leistungsentgelt **124,66 €** pro m³ Abwasser,
- b) Notentleerungen (innerhalb von 24 Stunden) mit **362,47 €**, Leistungsentgelt **124,66 €** pro m³ Abwasser,

B) NIEDERSCHLAGSWASSERBESEITIGUNG

1. Baukostenzuschüsse

Ein Baukostenzuschuss gemäß der §§ 8 ff AEB WW Treene wird für Niederschlagswasserbeseitigung nicht erhoben.

2. Entgelte

Das Niederschlagswasserentgelt wird in der Gemeinde Wittbek für die Ortslage Wittbek und angeschlossene Randbereiche gemäß beigefügtem Plan, der als Anlage 2 Bestandteil dieses Preisblattes wird, unter Zugrundelegung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung berechnet.

Für die leitungsgedundene zentrale Niederschlagswasserbeseitigung in der Ortslage werden gemäß § 18 AEB WV Treene Entgelte in Rechnung gestellt.

Ein Grundpreis für die Niederschlagswasserbeseitigung wird von allen an die zentralen Abwasseranlagen zur Niederschlagswasserbeseitigung angeschlossenen, bebauten Grundstücke erhoben. Der Grundpreis wird nach der Anzahl der angeschlossenen Grundstücke bemessen.

Der Grundpreis beträgt **6,50 €** pro Monat je angeschlossenen Grundstück.

Das Zusatzentgelt wird flächenbezogen erhoben. Je angefangene 25 m² sind eine Berechnungseinheit. Der Entgeltbemessung liegt gem. § 21 Abs. 1 AEB WV Treene eine Mindestfläche von 25 m² zugrunde.

Der Zusatzentgeltsatz beträgt **9,70 €** je 25 m² überbauter oder befestigter Grundstücksfläche.

C) NEBENLEISTUNGEN

1. Kostenerstattung für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle

Der Preis für die Herstellung zusätzlicher Anschlusskanäle für den Grundstücksanschluss gemäß § 17 AEB WV Treene wird anhand der tatsächlichen Kosten berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt. Die angemessene Vorauszahlung des Kunden kann bis zu 80 % der voraussichtlichen Kosten betragen.

2. Bearbeitungsaufwand

Der Pauschalpreis für den Bearbeitungsaufwand für die Verwaltung von Sicherheitsleistungen gemäß § 26 AEB WV Treene beträgt **10,00 €**.

3. Mahnkosten

Bei Zahlungsverzug des Kunden werden Mahngebühren auf der Grundlage der jeweils geltenden Landesverordnung über die Kosten im Vollzugs- und Vollstreckungsverfahren erhoben, die sich nach der Höhe des Mahnbetrages bemessen.

Für jede Einziehung eines fälligen Rechnungsbetrages durch einen Beauftragten des WV Treene werden zur Abgeltung der Verwaltungskosten und des entstehenden Personal- und Wegeaufwandes **20,00 €** pauschal berechnet.

D) Inkrafttreten

Dieses Preisblatt tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Preisblatt vom 04. Dezember 2020 außer Kraft.

Beschlossen durch die Verbandsversammlung vom 03. Dezember 2021.

Wittbek, den 03. Dezember 2021


.....
(Verbandsvorsteher)

